



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Dokumentation „Kind- und jugendspezifische Fluchtgründe“ 13.12.2021

Telefon: 030 / 820 97 43 – 0

Fax: 030 / 820 97 43 – 9

Mail: info@b-umf.de

Webseite: www.b-umf.de

gefördert durch:





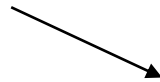
Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht
Lehrbeauftragter, JLU Gießen

Kind- und jugendspezifische Fluchtgründe

Online 13.12.2021

Asylverfahren

Asylantrag



Asylverfahren

„Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ... gestattet (Aufenthaltsgestattung)“, § 55 AsylG

Zielstaatsbezogene Gründe
(es geht um Gründe im Herkunftsland)

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung“

Wer verfolgt wird oder wem dort ein Schaden droht

Prognoseentscheidung!

... darf nicht in sein/ihr Herkunftsland abgeschoben werden!

Sog. Vorverfolgung

- Qualifikationsrichtlinie (2011): Art. 4 Abs. 4
- Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist **ein ernsthafter Hinweis** darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, **es sei denn**, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Unser Thema heute

- Damit ist der Titel der Veranstaltung zu eng:
- Es geht nicht um Kind- und jugendspezifische Fluchtgründe
- Sondern um solche Verfolgung, denen Kinder und Jugendliche, Jungen und Mädchen ausgesetzt sind, oder um Gefahren, die diesen bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen
- Kriterium ist die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“

- Deswegen ist auch das Alter einer etwaigen **Rückkehr** bedeutsam (nicht das Alter der Ausreise aus dem Herkunftsland)
- Das Alter der Einreise nach Deutschland ist aber aufenthaltsrechtlich bedeutsam (z.B. bei §§ 25a oder 35 AufenthG)

Welche Schutzgründe haben Kinder und Jugendliche

- Asylrecht ist mit dem Begriff der politischen Verfolgung zugeschnitten auf die Verfolgung von „intellektuellen Männern“
- Aber: QRL (Qualifikationsrichtlinie), Erwägungsgrund 28: *„Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen“*.
- Problem: Wenn Kinder „abgeleitete Verfolgung“ befürchten (z.B. weil der Vater als exponierter Oppositioneller verfolgt wurde) – Kinder wissen häufig wenig (Befürchtung wird nicht geglaubt), Zusammenhang wird bestritten (weil keine „Sippenhaft“)
- Handlungen gegen Kinder: § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG
- Marx, AsylG dazu: Zwangsrekrutierung, Kindersoldaten, sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch, Gewalt, Zwangsheirat, Zwangsprostitution, Kinderhandel, Sklaverei, verletzende traditionelle Praktiken, wie z.B. Geschlechtsverstümmelungen, Sippenhaft, drohende Umerziehungsmaßnahmen, Kindesmorde, Kinderheirat

Rechte aus der Kinderrechtskonvention

- Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes
- Auslegung des Flüchtlingsrechts im Sinne dieser Konvention
- Wichtige Rechte zu körperlicher und psychischer Unversehrtheit, gegen Verwahrlosung, Verelendung und Ausbeutung
- Recht auf Bildung (Art. 28), Schulpflicht für die Grundschule, Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs
- Schutz vor Ausbeutung, Suchtgefahren, Prostitution, sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und Entführung
- Kein Kriegsdienst unter 15 Jahren (Art. 38)

Marx zu der Verfolgungsgefahr nach Eintritt der Volljährigkeit:

- Die Gefahr der Verfolgung muss für den Fall der Rückkehr weiterhin drohen. An dieser Voraussetzung scheitern die meisten Anträge von Kindern, sofern die Verfolgungsgefahr nur noch Volljährigen droht und die Kinder nicht bereits die Volljährigkeit erreicht haben.
- Allerdings muss sorgfältig untersucht werden, ob die auf die Kinder in der Vergangenheit bezogene Verfolgung erneut in anderer Weise auch dem nunmehr erwachsenen Asylsuchenden droht. Allein der Hinweis, mit Erreichung der Volljährigkeit drohe keine Zwangsrekrutierung als Kindersoldat greift zu kurz. So ist es durchaus denkbar, dass die früheren Kommandeure dem zurückgekehrten, nunmehr volljährigen Verweigerer wegen der Desertion als Kind oder aus Rache mit Vergeltungsmaßnahmen drohen oder wegen seines Auslandsaufenthaltes in diesem einen Spion oder Abweichler sehen und wegen der aus der früheren Schutzlosigkeit folgenden Umstände ein interner Schutz außerhalb der Herkunftsregion nicht zur Verfügung steht.

Die Schutzgründe im deutschen Flüchtlingsrecht

Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status

Anerkennung als
Asylberechtigter, Art. 16a GG

Politische Verfolgung, Art. 16a Abs. 1 GG spielt heute keine Rolle mehr in der Praxis, da der Anwendungsbereich sehr gering; gilt nur für Personen, die ohne Berührung mit sicheren Drittstaaten einreisen (Art. 16a Abs. 2 GG)

Anerkennung als Flüchtling
§ 3 AsylG, Genfer Konvention

Genfer Konvention, § 3 AsylG; bei individueller Verfolgung wegen Nationalität, Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe; praktisch sehr bedeutsam

Zuerkennung des subsidiären
Schutzes, § 4 AsylG

Für Personen, die nicht verfolgt werden, denen aber Schäden drohen (Z.B. Folter, erniedrigende Behandlung oder Lebensgefahr bei bewaffneten Konflikten), § 4 AsylG

Nationale Abschiebungsverbote
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Humanitärer Schutz bei Lebensgefahr wegen todbringender nicht behandelbarer Erkrankung oder drohender „Verelendung“ (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Militär und Teilnahme an bewaffneten Handlungen

- Militärdienst (betrifft vielfach auch weibliche Jugendliche)
- Rekrutierung durch die Taliban / IS / Al-Shabaab Miliz
- Zwang zu „Selbstmordattentaten“
- Kindersoldaten /-innen (Art. 38 KRK)
- Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Kinderarbeit und Ausbeutung

- Rekrutierung durch die Taliban / IS / Al-Shabaab Miliz
- Versklavung

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel

- **Zwangsverheiratung, Versklavung**

Menschenhandel: §§ 232 und 232a (in Deutschland)

Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt

Zum Zwecke der Ausbeutung oder Zwangsprostitution (§ 232a StGB)

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Freiheit der sexuellen Orientierung

- Verfolgung wegen Verstoß gegen etablierte Geschlechterrollen
- Verfolgung wegen sexueller Identität (Homosexualität und andere Fälle)

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Religiöse Verfolgung

- Rekrutierung durch die Taliban / IS / Al-Shabaab Miliz
- Apostasie (Glaubensabfall) und Konversion zum Christentum (Z.B. Afghanistan, Iran u.a.)
- „Verwestlichung“

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Mädchenspezifische Schutzgründe

- **Zwangsverheiratung**
- **Minderjährigenehe**

Art. 13 EGBGB: Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten ... ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht ... unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte

- **Verstoß gegen Kleiderordnungen, Verhalten in der Öffentlichkeit, „Verwestlichung“**
- **Ausschluss von Schule, Bildung und Öffentlichkeit**
- **Tötung von Mädchen**

- **> Argumente aus der KRK**

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Female Genital Mutilation

- Zur Verbreitung: interaktive Weltkarte bei <http://nationalfgmcentre.org.uk/world-fgm-prevalence-map/>

Strafrechtliche Behandlung im Herkunftsstaat (zur Relevanz von Sanktionsnormen)

Genitalverstümmelung bei Mädchen

- Zeitpunkt der ersten Beschneidung
- Schwangerschaft und Geburt, Wiederholung der Beschneidung
- Soziale Ausgrenzung
- Durchführung der Beschneidung, Akteur:innen und Möglichkeiten des Widerstands
- hM: Eltern mit Bildung und Status verhindern FGM

Female Genital Mutilation

- Zur flüchtlingsrechtlichen Beurteilung:
- Droht die Beschneidung?
- Wie wirken sich etwaige Strafvorschriften aus?
- Steht sie noch bevor (oder ist der Prozess abgeschlossen)
- Möglichkeiten des Widerstands durch die Eltern
- hM: Eltern mit Bildung und Status verhindern FGM
- Welche Rolle hat der gesellschaftliche Zwang?

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Female Genital Mutilation

- **Zur Sanktion von FGM in Deutschland**
- § 226a StGB: *Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*
- **Fall: E und M reisen mit ihrer Tochter in den Staat ihrer Großeltern und lassen die FGM dort vornehmen.**
- **Strafbarkeit?**
- **Grundsatz: deutsches Strafrecht erfasst nur die Straftaten auf deutschem Boden oder von deutschen Täter:innen oder deutschen Opfern**
- **Aber: Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug: § 5 Nr. 9a b) StGB: *In den Fällen des § 226a, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.***

Verelendung

- Mangelnde soziale Versorgung (wenn es den Grad einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erreicht)

Achtung: Sperre durch § 58 Abs. 1a AufenthG, hM, BVerwG (in der Praxis wird das nicht so angewandt)

Was ist nach dem Ende der Kindheit, Jugend?

Reaktionen nach Eintritt der Volljährigkeit:

- Bei Entscheidung nach Volljährigkeit (> keine Schutzzuerkennung, wenn Verfolgungsgrund nicht mehr besteht)
- Bei früherer Zuerkennung → Widerruf
- Maßstab ist beim Widerruf aber eine verlässliche Änderung der Verhältnisse

Die persönliche Anhörung

- § 25 AsylG: *„Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“*
- → Darlegungslast
- Bei umF: Anhörung durch eine/n Sonderbeauftragte/n / Rücksichtnahme auf die Lebenswelt, Erzählverhalten von Kindern und Jugendlichen

Darlegungspflicht des Antragstellers

§ 25 Abs. 1 AsylG: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“

§ 24 Abs. 1 AsylG: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“

Erlebnisfundiertes Vorbringen

Spannungsverhältnis zwischen Darlegungslast und Amtsermittlung:

- Je individuelle (persönlicher, privater), desto höher die Darlegungslast
- Je allgemeiner, objektiver, übergreifender, desto höher die Amtsermittlungspflicht

Tatsachen aus der
Sphäre des
Geflüchteten

Allgemein
bekannte
Tatsachen

Die persönliche Anhörung

- Normalfall Asylverfahren mit persönlicher Anhörung in der BAMF-Außenstelle
- die Anhörung zu den Fluchtgründen ist der zentrale Teil des Asylverfahrens
- sie sollte unbedingt vorbereitet werden, mit einem Anwalt/ einer Anwältin oder einer Beratungsstelle
- Basis-Informationen zur Anhörung liegen auch in Herkunftssprachen vor (herunterladen bei www.asyl.net; franz., engl., chin., türk., russ., farsi, arabisch)

Die persönliche Anhörung

Rollen der beteiligten Personen:

- Jugendlicher: muss sein Verfolgungsschicksal selbst darstellen (so ausführlich er möchte), kann um Pausen bitten, bei Verständigungsschwierigkeiten einen anderen Dolmetscher verlangen
- Anhörer: stellt die Fragen, protokolliert
- Dolmetscher: übersetzt, wird auch informell zur Herkunft des Antragstellers befragt
- Rechtsanwalt oder Vormund: kann ergänzende Fragen stellen
- Betreuer: Vertrauensperson, kann Fragen stellen (auch wenn BAMF das evt. anders sieht)
- § 14 VwVfG („Recht auf Beistand“), Grenze ist das Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG
- Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Die persönliche Anhörung - Ablauf

- Abschnitte: Personalien/Fragenkatalog/Flucht (Schutz)gründe
- In Abschnitte 3 müssen die Flucht/Schutzgründe wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden
- Falls noch nicht beim BAMF geschehen: anschließend oder vorab erkenntungsdienstliche Behandlung
- Spätestens nach einigen Wochen: Zustellung des Protokolls
- Neuerdings: sogleich (Diktat mit Spracherkennung)

Vorbereitung der Anhörung

- Kenntnis der Fallgeschichte seitens der Begleitperson
- Vorbereitende Fragen: Familie im Herkunftsland, Ort der Familie, Tätigkeit der Eltern, Geschwister und weitere Familie,
- Leben des Kindes/Jugendlichen: Kindheit, Schule, Ausbildung, Verhältnis zu Eltern und Familie
- Wo liegt der Kern der Bedrohung?
- Wichtig: eigene Erlebnisse und Befürchtungen
- Wer hat über die Flucht entscheiden?
- Wie lief die Flucht ab und gibt es besondere Vorkommnisse
- Basis-Informationen zur Anhörung liegen auch in Herkunftssprachen vor (herunterladen bei www.asyl.net; franz., engl., chin., türk., russ., farsi, arabisch)

Die Anhörung zu den Schutzgründen

Anerkennungsverfahren (liegen nach Ansicht des BAMF die Voraussetzungen wirklich vor?)

„Einzelentscheider“ würdigt insbesondere auch die Glaubhaftigkeit des Verfolgungsschicksals

Anhörung des Asylbewerbers („Interview“)

Kriterien für die Glaubhaftigkeit:

1) Erlebnisfundiertes = substantiiertes Vorbringen

2) Widerspruchsfreies Vorbringen (keine inneren Widersprüche, keine „Steigerungen“)

Pflicht zu Nachfragen

Pflicht zu sog. Vorhalten (der „Vorhalt“ oder die „Vorhaltung“)

3) Vorbringen, das den allgemeinen Verhältnissen (Auskünfte, Wissen, Lebenserfahrung etc.) entspricht

Die besondere Aufgabe von Begleitpersonen

- In Abschnitte 3 müssen die Fluchtgründe wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden
- Begleitperson muss nicht nur die Bedrohung herausarbeiten, sondern auch den Verfolgungsgrund
- Widersprüche erkennen
- Auslassungen anmerkungen
- Fehler im Protokoll anmerken